

**STADT FORCHTENBERG**  
**STADTTEIL ERNSBACH**  
**BETREFF BEBAUUNGSPLAN „PHOTOVOLTAIKANLAGE ERNSBACH“**  
**NACH § 4 ABS. 1 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN VERBINDUNG MIT § 3 ABS. 1 BAUGB**

**Frühzeitige Beteiligung vom 10.02.2020 bis 13.03.2020**

**Eingegangene Stellungnahmen der Behörden**

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Hohenlohekreis Umwelt- u. Baurechtsamt	24.03.2020	<b>1. Übergeordnete Planungen</b> Wie in Ziffer 4 der Begründung dargestellt, ist die Fläche in der aktuellen 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist deshalb nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Schreibfehler in Ziffer 4.2 Satz 2 sollte korrigiert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Aussage in Ziffer 4.2 Satz 2 wird korrigiert.
			<b>2. Darstellung der Lage des Plangebietes</b> In den Abbildungen 2 und 3 der Begründung ist das Plangebiet verschoben dargestellt und sollte an die Lage in Abbildung 4 angepasst werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung des Plangebiets wird korrigiert.
			<b>3. Landesweiter Biotopverbund</b> Wie in Ziffer 4.2 der Begründung dargestellt, liegt die Fläche im Bereich eines Kern- und Suchraumes für mittlere Standorte. Nach § 22 NatSchG ist der Biotopverbund im Rahmen der Regional- und/oder Flächennutzungspläne planungsrechtlich zu sichern. Solche Festsetzungen sind derzeit nicht vorhanden. Nach § 21 Abs. 4 BNatSchG sind die Biotopverbundflächen rechtlich zu sichern. Inwieweit es sich hier um erforderliche Flächen handelt, ist derzeit nicht geklärt. Wir weisen darauf hin, dass deshalb eine fachliche Betrachtung im Rahmen der Flächennutzungsplanung erforderlich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes zumindest einen Teilraum umfassen muss, wozu wiederum die Anforderungen an einen Landschaftsplan berücksichtigt werden müssen. Wir regen an, ein lösungsorientiertes Konzept mit uns abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Plangebiet wird derzeit als Acker genutzt und stellt daher keinen Kernraum innerhalb des Biotopverbunds dar. Mit Entwicklung von extensivem Grünland (Glatthaferwiese) kann allerdings eine Fläche hergestellt werden, die dem Biotopverbund mittlerer Standorte dient und somit den Vorgaben des BNatSchG folgt. Die Vorgehensweise wurde zwischen dem Umweltingenieur und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
			<b>4. Alternativenprüfung</b> Nach Ziffer 5.3 der Begründung ist hier eine Alternativenprüfung angesprochen. Aus den Ausführungen können wir jedoch keine Darstellung von Alternativen erkennen. Im Übrigen ist die Frage der Alternativen Aufgabe des Flächennutzungsplanes, wozu auch ein klar definierter Kriterienkatalog als Grundlage verwendet wird, es sei denn, die Gemeinde will auf der gesamten Gemarkung von Ernsbach solche Anlagen zulassen.	Wird zur Kenntnis genommen. Nach Abstimmung zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband und dem Landratsamt wird nachfolgende zum Bebauungsplanverfahren und zur FNP-Änderung ein Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen für den gesamten Verwaltungsraum des GVV Mittleres Kochertal erarbeitet. Für die angestrebte Freiflächen-Photovoltaikanlage in Ernsbach werden im Rahmen der FNP-Änderung vorab Kriterien herangezogen, welche

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				dann im nachgelagerten noch zu erarbeitenden Kriterienkatalog für den gesamten Veraltungsraum des GVV einfließen werden.
			<p><b>5. Landschaftliche Wirkung</b> Die Lage am leicht geneigten Südhang wird zur Folge haben, dass die Anlage auch von weiten Teilen des Kochertales einsehbar ist und landschaftliche Wirkung entfaltet. Dieser Belang wäre insbesondere auch in einem o.g. Kriterienkatalog zur Alternativenprüfung zu betrachten. Sollten keine anderen, weniger stark wirkenden Flächen möglich sein, sind Aussagen erforderlich, wie die landschaftlichen Wirkungen der Anlage verringert werden können. Der im Plan als Pflanzgebiet festgesetzte Bereich zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist dazu nicht geeignet, zumal dieser nach Ziffer I 5.1 Textlicher Teil als Blühstreifen angelegt werden soll.</p> <p>Aufgrund der Lage ist hier ein einheitliches Erscheinungsbild von hervorgehobener Wichtigkeit. Es sollte deshalb eine einheitliche farbliche Gestaltung festgesetzt werden, z.B. dass auch die Modulrahmen in Anthrazit zu verwenden sind und insbesondere auch die Einfriedung entsprechend ausgeführt wird. Diesbezüglich sollten Ziffer II 1. und 2. Textlicher Teil konkretisiert und angepasst werden. Grünfarbene Farbtöne sollten nicht zugelassen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die landschaftliche Wirkung wird im Rahmen des Kriterienkatalogs, welcher nachfolgende erarbeitet wird, berücksichtigt. Aussagen zur landschaftlichen Wirkung werden im Umweltbericht gemacht. Aufgrund der Topographie ist die Anlage von Süden und Osten einsehbar. Aufgrund der Entfernung und der geringen Größe der Anlage, stellt dies jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung für die landschaftliche Wirkung dar. Der Anregung wird gefolgt. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ist aus der Ferne, z.B. aus dem Kochertal, als einheitliches Gebilde erkennbar. Farbnuancen können mit bloßem Auge allerdings nicht wahrgenommen werden. Um die Wirkung aus der Nähe zu entschärfen wird eine einheitliche Farbgebung der Anlage vorgegeben. Grüne Farbtöne werden wie angeregt ausgeschlossen.</p>
			<p><b>6. Lichtimmissionen und Blendwirkung</b> In Ziffer 7.5 der Begründung wird beschrieben, dass die Module von Süden vom Gewerbegebiet Ernsbach und auch von Wohngebieten einsehbar sind. Dass von den Modulen Licht- und Blendwirkungen ausgehen können, wird nicht explizit erwähnt. Zur Beurteilung und Berechnung der Licht- und Blendwirkungen sollte dabei die Beurteilungsgrundlage – LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015 – herangezogen werden. Hiernach sollte beurteilt werden, ob erhebliche Belästigungen an umliegenden Immissionsorten und Straßen auftreten können und Vermeidungs- oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind. Hierbei sollten die Höhe der Module, Ausrichtung (Schwenkbarkeit), Neigung etc. Berücksichtigung finden. Bei der Beurteilung sollte berücksichtigt werden, dass vorhandene Gehölze, Hecken etc., die sich nicht auf dem Plangebiet befinden, und deren dauerhaftes Vorhandensein nicht sichergestellt ist, nicht als Schutz vor Blendwirkungen herangezogen werden können. Es sollte diesbezüglich die Frage geklärt werden, inwieweit diese Hecken etc. zum Schutz überhaupt erforderlich sind oder ob eine Blendwirkung aufgrund der topographischen Situation, vorhandenen Wällen etc. ohnehin ausgeschlossen werden kann. Ferner sind Aussagen in die Begründung aufzunehmen, inwieweit Blendwirkungen auf die L 1045 auftreten können. Wir empfehlen, ein Blendgutachten anzufertigen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Ein Blendgutachten unter Berücksichtigung der LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015 wurde erstellt. Es wurde festgestellt, dass aufgrund der Topographie und der Entfernungen keine Blendwirkungen auf Gebäude und Verkehrsanlagen entstehen. Das Gutachten wird dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.</p>
			<p><b>7. Trafostation</b> In Ziffer 5.1 der Begründung wird beschreiben, dass die Einspeisung voraussichtlich in einer Trafostation stattfindet, die auf der Fläche errichtet wird. In Ziffer 1.1 Textlicher Teil wird festgesetzt, dass Transformatoren zulässig sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wenn es sich nicht um Gießharz- sondern um ester- bzw. ölgelühten Trafos handelt, befinden sich in den Trafos wassergefährdende Stoffe. Dies ist im Umweltbericht in Bezug zum Schutzgut Boden oder Wasser unter dem Aspekt eines möglichen Schadstoffeintrages zu betrachten.</p> <p>Wenn also ester- bzw. ölgelühten Trafos geplant sind, sollte in der Begründung oder in den entsprechenden Passagen zu den Schutzgütern noch aufgenommen werden, dass die Trafos jeweils mit einer ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausgerüstet sind, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Eine Betrachtung der Trafostation erfolgt im Rahmen des Umweltberichts. Zudem wird ein Hinweis in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
			<p><b>8. Naturschutzrecht</b></p> <p>Eine Darstellung der Eingriffsfolgen halten wir erst für zielführend, wenn die Frage, wie die Lage im Biotopverbund geregelt werden kann und auch, welche Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung erforderlich sind, geklärt ist.</p> <p>Nach Ziffer 7.2 der Begründung werden Auswirkungen für Tiere geprüft. Für die Feldlerche gehen wir von einem Meideverhalten aus, sodass entweder Verdrängungseffekte oder Revierverluste stattfinden. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen können wiederum in die Bilanzierung einfließen.</p> <p>Sollte gem. Ziffer I 5.1 Textlicher Teil auch nach Vorliegen des Artenschutzbeitrages noch die Anlage eines Blühstreifens vorgesehen sein, ist dieser entweder als Grünfläche oder als Fläche für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 15 oder 20 BauGB festzusetzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und die Lage im Biotopverbund bei der Erstellung des Umweltberichts und der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung beachtet.</p> <p>Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein Fachbeitrag erstellt. Gemäß artenschutzrechtlicher Untersuchung finden durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen von Tierarten statt. Als Ausgleichsmaßnahme werden extensive Wiesenflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans entwickelt. Zudem sind keine konfliktvermeidenden Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen für die Feldlerche erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Fläche wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private Grünfläche festgesetzt und mit einem Pflanzgebot belegt..</p>
			<p><b>8. Zu den einzelnen Festsetzungen</b></p> <p>Ziffer I 1.1</p> <p>Wir regen an, als Rechtsgrundlage § 9 Abs. 2 BauGB anzugeben.</p> <p>Ziffer I 2.1</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Um- und Durchfahrten nach § 14 Abs. 1 BauNVO als untergeordnete Nebenanlagen dann zu berücksichtigen sind, wenn diese befestigt sind. Dies ist dahingehend zu konkretisieren (§19 Abs. 4 BauNVO).</p> <p>Ziffer I 2.2</p> <p>Inwieweit die Regelungen erforderlich sind, sollte geprüft werden. Insbesondere sehen wir keine Erforderlichkeit, einen Mindestabstand zur Geländeoberkante festzusetzen. Und ob hier nicht auch ausreicht, eine unkompliziertere Regelung zur Bezugshöhe zu nehmen, sollte ebenfalls geprüft werden. Falls die Festsetzung beibehalten wird, empfehlen wir, zur Ermittlung der mittleren Geländehöhe die sog. Eckpunktmethodemethode vorzusehen.</p> <p>Ziffer III 3. Textlicher Teil</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht regen wir an, die Hinweise wie folgt zu ergänzen:</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Rechtsgrundlage wird ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es findet keinerlei Befestigung von Zufahrten oder Um- und Durchfahrten statt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Festsetzung wird überprüft. Aufgrund des sehr bewegten Geländes ist eine einheitliche Festsetzung einer Bezugshöhe für die maximale Höhe baulicher Anlagen nicht geeignet. Gemäß der Anregung wird zur Ermittlung der mittleren Geländehöhe die sogenannte Eckpunktmethodemethode vorgesehen. Der Mindestabstand zur Geländeoberfläche wird für sinnvoll erachtet, um die Besonnung des Bodens zur Schaffung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu gewährleisten und daher beibehalten.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.</p> <p>- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten</p> <p>Im Umweltbericht ist die Bewertung des Schutzgutes Boden anhand der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW (Stand 2012) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ und Heft 23 der LUBW (Stand 2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ vorzunehmen.</p> <p>Ergänzend sollte in Ziffer III Textlicher Teil noch zum Grundwasserschutz aufgenommen werden, dass bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) verzinkte Stahlprofile, -rohre und Schraubanker aus Sicht des Allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig sind.</p> <p>Ziffer III 6. Textlicher Teil Sollte sich aus dem Artenschutzbeitrag ergeben, dass solche Maßnahmen erforderlich werden, reicht ein Hinweis nicht aus. Es wäre dann eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB erforderlich.</p>	<p>Die angeregten Ergänzungen zu den Hinweisen im textlichen Teil werden aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Umweltbericht wurden die Arbeitshilfe Heft 24 sowie Heft 23 der LUBW zur Bewertung des Schutzguts Boden herangezogen.</p> <p>Gemäß dem Fachbeitrag Artenschutz ist diese Maßnahme (Blühstreifen) nicht zwingend erforderlich. Die Fläche wird als private Grünfläche festgesetzt und mit einem Pflanzgebot belegt.</p>
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	25.02.2020	<p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Allerdings liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Aufgrund der Lage zwischen geschützten Biotopen und Kernflächen des Landesweiten Biotopverbands sowie aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet "Ohren-, Kupfer- und Forellental" regen wir eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde an.</p> <p>Wir regen außerdem an, folgende redaktionelle Änderungen vorzunehmen: In Abb. 2 und Abb. 3 der Begründung zum Bebauungsplan ist die Lage des Plangebietes nicht richtig dargestellt. Dies sollte korrigiert werden. Unter Ziffer 5.1 des Textteils wird als Pflanzgebot die Ansaat eines Blühstreifens festgesetzt. In der Planzeichnung findet sich zwar eine Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach § 9 (1) 25 BauGB jedoch ohne die Bezeichnung Pflanzgebot. Die sollte formal und inhaltlich angeglichen werden. Da das Plangebiet aufgrund der Lage und Ausrichtung vermutlich gut einsehbar ist, regen wir an, entlang des Wirtschaftsweges eine Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern vorzunehmen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird hinsichtlich der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche und der Lage im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ergänzt. Der Anregung wird gefolgt. Die Planung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Das LRA stellt keine besonderen Anforderungen zum FFH-Gebiet. Die vorhandenen geschützten Bereiche wurden im Umweltbericht berücksichtigt. Der Anregung wird gefolgt. Die Lage des Plangebietes wird in der Abbildung korrigiert. Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wurde angepasst.</p> <p>Der Anregung wird nur teilweise gefolgt. Baumpflanzungen stehen aufgrund des Schattenwurfs in direktem Konflikt mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage und sollen daher nicht gepflanzt werden. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	12.03.2020	<p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach PS 3.2.3.3 Abs. 3 des Regionalplans Heilbronn-Franken, das einen Grundsatz der Raumordnung darstellt. PS 3.2.3.3 Abs. 3 besagt, dass in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden sollen.</p> <p>Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Vor dem Hintergrund der Lage des Plangebiets in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft regen wir an, die in der Begründung enthaltenen Ausführungen zur Landwirtschaft im weiteren Verfahren noch zu ergänzen.</p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzes begrüßen wir das Vorhaben.</p> <p>Hinweis: Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege meldet Fehlanzeige.</p> <p>Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche und der Lage im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
4.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	02.03.2020	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) sowie von Gesteinen des Oberen Muschelkalks.</i></p> <p><i>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der näheren Umgebung bekannt. Nach Auswertung des hochauflösenden digitalen Geländemodells befindet sich die nächstgelegene Verkarstungsstruktur ca. 10 m nördlich des Plangebiets.</i></p> <p><i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis bzgl. Baugrunduntersuchungen befindet sich bereits im textlichen Teil des Bebauungsplans.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis zu Baugrunduntersuchungen im textlichen Teil wird entsprechend Stellungnahme ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i>	
			<b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Grundwasser</b> Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11.02.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.	Netze BW GmbH	13.03.2020	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft eine Mittelspannungsfreileitung (20 kV), die der öffentlichen Stromversorgung dient und weiterhin Bestand haben muss. Die ungefähre Lage der Leitung ist bereits in der Anlage „Bestandsplan“ zum Bebauungsplanverfahren eingezeichnet. Wir bitten darum, für die Freileitung einen Schutzstreifen von 7,50 m links und rechts der Leitungssache in den Bebauungsplan nachzutragen. Außerdem beantragen wir, folgende Mindestabstände in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen. Nach DIN EN 50341 müssen folgende Abstände bei größtem Durchhang und ggf. Ausschwingen der Leiter eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abstand von Bauvorhaben mit einer Dachneigung bis 15° - 5,00 m mit einer Dachneigung über 15° bei Bedachung nach DIN 4102 - 3,00 m</li> <li>2. Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen (Kran) - 3,00 m</li> <li>3. Abstand von Bäumen und Sträuchern - 2,50 m</li> <li>4. Abstand von Fahrbahnen, Wegen - 7,00 m</li> <li>5. Abstand zur Erdoberfläche im freien Gelände - 6,00 m</li> </ol> <p>Im Leitungsschutzstreifen sollten nur solche kleinkronigen Strauch- und Baumarten gepflanzt werden, die später keine Rückschnitte wegen des einzuhalten Mindestabstands nach DIN EN 50341 erfordern. Im Bereich der 20 kV-Freileitung kann kein Baukran gestellt werden. Im Leitungsschutzstreifen dürfen keine Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln oder dergleichen angebracht werden. Die Zugänglichkeit zur Leitung und zu etwaigen Masten muss jederzeit gewährleistet sein. Sollten durch das Bauvorhaben Änderungen an der Freileitung erforderlich oder gewünscht sein, müssen diese samt Kostentragung vor Baubeginn zwischen Netze BW GmbH und Anlagenerrichter vereinbart werden. Bei Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen ist für die Abstimmung von Sicherungsmaßnahmen unser Auftragszentrum mindestens drei Wochen vor Baubeginn zu kontaktieren. Weiterführende Informationen zur Beachtung bei Baumaßnahmen sind auf den Internetseiten der Netze BW GmbH unter der Rubrik Planen und Bauen zu finden. Der Anschluss des Solarparks an das öffentliche Stromnetz wird in einem separaten Verfahren geregelt. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisezusage dar. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Schutzstreifen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Mindestabstände werden als Hinweis in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
		20.03.2020	<p>Ergänzung der Stellungnahme vom 13.03.2020: Bei Einhaltung der zulässigen Abstände und nach Abstimmung zwischen Bauherr und der Netze BW GmbH darf eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
7.	Dt. Telekom Technik GmbH	25.02.2020	<p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Neuverlegung von TK-Infrastruktur ist aus unserer Sicht zur Verwirklichung des Bebauungsplans nicht notwendig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an angrenzenden, vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
8.	Unitymedia GmbH / Vodafone	05.03.2020	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	IHK Heilbronn-Franken		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Handwerkskammer Heilbronn	30.02.2020	Es werden keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Zweckverband Bodensee Wasserversorgung	19.02.2020	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
12.	NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	11.02.2020	Im betreffenden Plangebiet befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Unsere Stellungnahme sowie einen Übersichtslageplan erhalten Sie in der Anlage. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	LNV Baden-Württemberg Hohenlohekreis c/o Bund Heilbronn-Franken	13.03.2020	Die durch Stütz- und Haltekonstruktionen bzw. technische Anlagen wie Transformatorenstationen usw. in Anspruch genommene Fläche begrenzen.  Die Standorte der Nebenanlagen, -gebäude usw. in den Plänen mit darstellen.  Mit den Modulen einen Mindestabstand von 0,8 statt 0,5 zur Bodenoberfläche einhalten, damit ausreichend Streulicht für eine geschlossene Vegetationsdecke gewährleistet wird und die Vegetation nicht rasenartig kurz gehalten werden muss.  Die zulässige GRZ sollte höchstens 0,5 (statt 0,6) betragen entsprechend den Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Danach sollte die maximale Überdeckung der Horizontalen durch Modulflächen höchstens 50 % betragen – Naturschutzbund Deutschland e.V. 2010).	Der Anregung wird gefolgt. Die durch Stütz- und Haltekonstruktionen in Anspruch genommene Fläche wird auf 200 qm begrenzt.  Der Anregung wird gefolgt. Die voraussichtliche Lage der Trafostation sowie der Module ist bereits im Plan nachrichtlich dargestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Entwicklung der vorgesehenen Fettwiese/Frischwiese ist auch bei einem Abstand der Module von 0,5 m zur Bodenoberfläche möglich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Um die Flächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten, soll die Fläche effektiv genutzt werden. Hierfür ist eine GRZ von 0,6 erforderlich.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Zur Vermeidung von Belastungen des Regen- und Grundwassers auch bei den Modulen und der Umzäunung die Verwendung von unbeschichteten Metallen ausschließen. Nachdem innerhalb des Pflanzgebots der Große Wiesenknopf mit angesät werden soll, die Mahdzeitpunkte der Pflanzgebotsfläche auf die Entwicklungs- und Flugzeiten der Dunklen Wiesenknopfafeisenbläulinge abstimmen (keine Mahd zwischen Ende Mai und Mitte September!). Zur Aushagerung der Fläche kann in den ersten Jahren eine zweimalige Mahd erforderlich werden.</p> <p>Die Pflanzgebotsfläche nicht gleichzeitig mit dem übrigen Grünland mähen.</p> <p>Die Farbe und Art der Einfriedungen ebenfalls regeln, damit diese landschaftsangepasst erfolgen.</p> <p>Es werden unterschiedliche Höhen (3 bzw. 4 m) zur zulässigen Höhe der Module im Plan und im Textteil sowie in der Begründung genannt. Wir bitten um Prüfung.</p>	<p>Es werden Materialien nach dem aktuellen Stand der Technik verwendet. Die Anlage befindet sich nicht im Einflussbereich von Grundwasser. Der Anregung wird gefolgt. Aussagen zum Mahdzeitpunkt für die Pflanzgebotsfläche werden ergänzt: Die Fläche ist einmal jährlich ab dem 15. August zu mähen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Gestaltung und Pflege wurde mit dem Naturschutzbeauftragten abgestimmt.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ist aus der Ferne, z.B. aus dem Kochertal, als einheitliches Gebilde erkennbar. Farbnuancen können mit bloßem Auge allerdings nicht wahrgenommen werden. Um die Wirkung aus der Nähe zu entschärfen wird eine einheitliche Farbgebung der Anlage vorgegeben. Entsprechend der Anregung des Landratsamtes werden grüne Farbtöne ausgeschlossen. Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird korrigiert.</p>
14.	Gemeinde Hardthausen	12.02.2020	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Gemeinde Jagsthausen	17.02.2020	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Stadt Neuenstein		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadt Niedernhall		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Öhringen	21.02.2020	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Weißbach		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Zweiflingen	12.02.2020	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.

**Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.**